



KLASSENFAHRTEN: NEUE REGELUNGEN

Personalrätetreffen 21.11.2018 Ute Molden

Rechtsgrundlagen

2

Erlass „Schulwanderungen
und Schulfahrten“ vom 7.
Dezember 2009
(ABl.
2010, S. 24)

Erlass „Schulwanderungen
und Schulfahrten“ vom 7.
Dezember 2009
(ABl.
2010, S. 24)

**Geändert durch Erlass vom
22.Mai 2018**

**Fortgeltung aller
Bestandteile außer:**

Anhebung der Pauschalen

Das Hessische Kultusministerium hatte in seinem Erlass vom 22. Mai 2018 nach Maßgabe des Hessischen Reisekostengesetz (HRKG) eine Aufwandsentschädigung nach § 15 Abs. 1, und § 17 Abs. 2 HRKG anstelle von Tages- und Übernachtungsgeld eingeplant. Nachstehende Höhen gelten als ansetzbar:

- a) Bei **eintägiger Veranstaltung** außerhalb des Schulortes
bei mehr als 8 Stunden Dauer 12,00 €
- b) Bei **mehrtägigen Veranstaltungen im Inland** 30,00 € (am Anreisetag 12,00 €); im **Ausland** 40,00 €
- c) Bei **mehrtägigen Veranstaltungen mit unentgeltlicher Unterkunft im Inland** 18,00 € (am An- und Abreisetag reduziert auf 12,00 €); im **Ausland** 20,00 €
- d) Bei **mehrtägigen Veranstaltungen im Falle unentgeltlicher Verpflegung im Inland** 20,00 € (ab dem 2. Reisetag); im **Ausland** 30,00 €.

Erstattung der Nebenkosten erfolgt nach § 11 HRKG.

Verträge rechtssicher schließen

Der Erlass „Schulwanderungen und Schulfahrten“ vom 7. Dezember 2009 (ABl. 2010, S. 24) ist mittlerweile außer Kraft getreten, wird aber im Rahmen der Verwaltungsübung weiter angewandt.

In Ziffer III.1 sieht der Erlass vor, dass die Lehrkräfte die für die Schulfahrten erforderlichen Verträge im Namen der Eltern der Schülerinnen und Schüler oder im Namen der volljährigen Schülerinnen und Schüler abschließen, wobei die gesamtschuldnerische Haftung nach § 427 Bürgerliches Gesetzbuch auszuschließen ist. Dies muss bei einer Buchung ausdrücklich erwähnt werden.

Verträge rechtssicher schließen

5

Vertragsverpflichtungen erst eingehen, wenn zuvor die schriftlichen
Zustimmungen der Eltern bzw. die erforderlichen Erklärungen und die
Genehmigung erteilt worden sind!

Zusatz: "Die Reise wird im Namen der Eltern der Klasse 10 c der XY-Schule
in Heppenheim gebucht." einfügen!

Klausel zur gesamtschuldnerischen Haftung streichen, erst dann
unterschreiben!

„Ansparen“

6



Hinweise des SSA

7

SSA: kein Budget zur Erstattung von ausgefallenen Kosten an Lehrkräfte

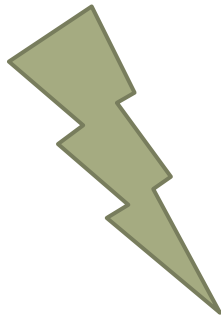
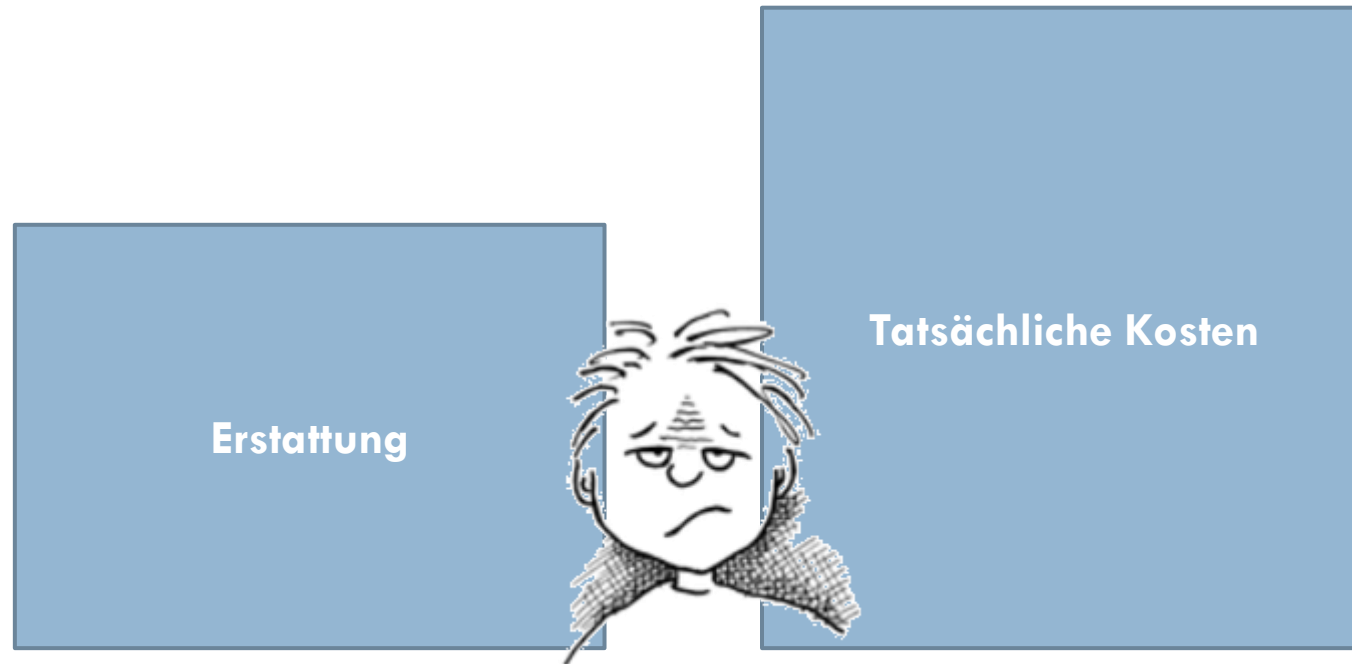
Unterstützung: „Zahlungserinnerungsschreiben an Eltern“

„Die zivilrechtliche Geltendmachung der Forderung durch ein Mahnverfahren oder gar eine gerichtliche Klage fällt aber nicht in die Zuständigkeit der Behörde (da eben eine Verpflichtung der Lehrkraft, für die Kosten der Reise in Vorlage zu treten, nicht besteht) und muss dann von der Lehrkraft auf eigene Kosten durchgeführt werden, was sich in der Praxis oft nicht lohnt, weil das Kostenrisiko in keinem Verhältnis zu den ausstehenden Beträgen steht.“

„Man kann nur dringend davon abraten, dass die Lehrkraft die Reise bucht, bevor auf dem Schulgirokonto der volle Reisepreis von allen Eltern oder allen volljährigen Schülerinnen und Schülern gezahlt wurde oder dass gar Gelder von der Lehrkraft vorlegt werden.“

Aktuelle Rechtsprechung zu Kostenerstattungen

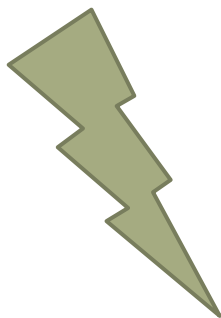
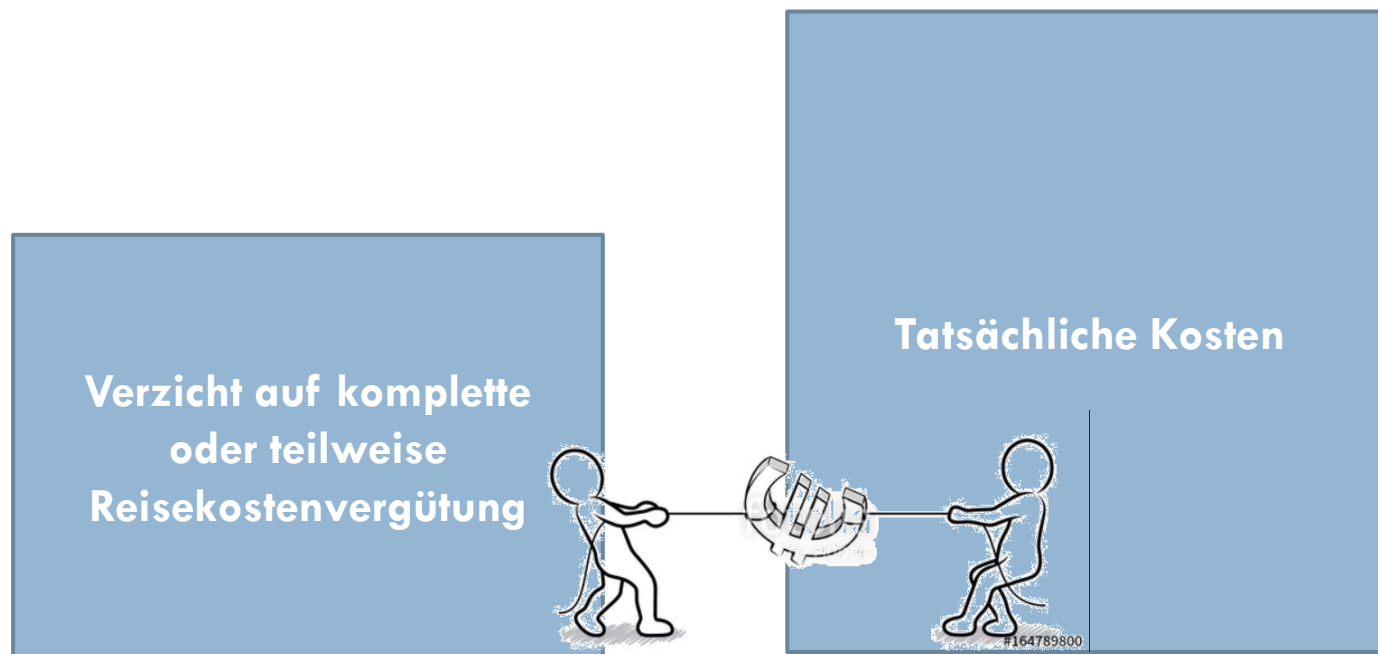
8



Verwaltungsgericht Frankfurt Urteil vom 17.04.2015: Höhere Kosten sind zu erstatten, wenn diese unvermeidbar gewesen seien, da eine kostengünstigere Übernachtungsmöglichkeit nicht bestand.

Aktuelle Rechtsprechung zu Kostenerstattungen

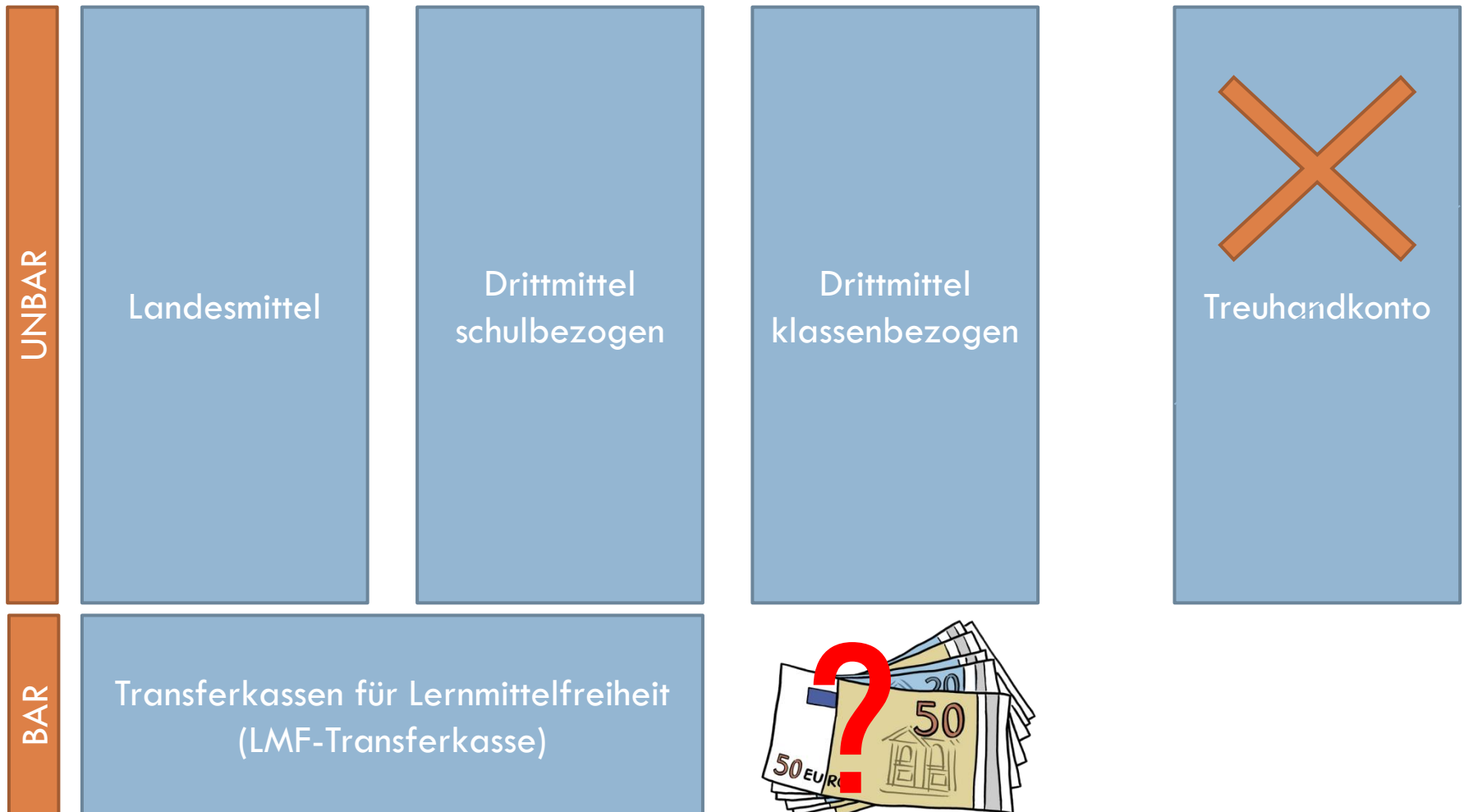
9



Bundesverwaltungsgericht, Urteil 23.10.2018:
Die Koppelung von „Genehmigungen außerunterrichtlicher
Veranstaltungen durch den Schulleiter nur im Rahmen der
verfügbaren Mittel“, „es sei denn, der teilnehmende Lehrer
verzichtet vorher ganz oder teilweise auf
Reisekostenvergütung“ ist unzulässig. Die Kosten einer
Klassenfahrt müssen der Lehrkraft ersetzt werden, selbst
wenn sie vorher zugestimmt hatte, teilweise auf
Kostenerstattung zu verzichten!

Richtlinie zum baren und unbaren Zahlungsverkehr

10



Klassenkonto

11

- Definition: Drittmittelkonto für Lehrkräfte oder für Klassen, Kurse, Projekte
- Voraussetzung: Vollmacht der Schulleitung
- Lehrkraft kann alleine verfügungsberechtigt sein, jedoch gilt Vier-Augen-Prinzip
- Online-Banking ist erlaubt
- Guthabenkonto mit/ohne Karte
- Möglichst kostenlose Kontoführung
- Keine Buchung ohne Beleg
- Zusatz: SG- Klassenkonto- Name der Schule
- Drittmittel sind u.a. Gelder für Schulwanderungen und Schulfahrten, für zusätzliche Lernmittel, aus Schulveranstaltungen und Schulfesten

Klassenkonto

12

Rechenschaftslegung:

- grundsätzlich zum Schuljahresende
- Abschluss spätestens zwei Wochen nach Beginn der Unterrichtszeit in jedem Schuljahr
- Bestätigung der Abrechnung der Mittelverwendung durch eine andere Lehrkraft oder einen Klassenelternbeirat
- Anzeige der Bestätigung bei der Schulleitung
- Kontoauszüge, Belege und Aufzeichnungen sind der Schule zu übergeben
- Kein schriftlicher Bericht zur Rechenschaftslegung erforderlich

Aufbewahrung der Unterlagen:

- Kontoauszüge, Unterlagen zum baren Zahlungsverkehr oder der Buchführung sowie Unterlagen der Prüfung sind aufzubewahren
- Aufbewahrungsfrist: 10 Jahre bei der Schule



Personalrätetreffen 21.11.2018 Ute Molden